

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Michaela Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Es enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren von Behörden im Bereich der Länder regeln und hierzu Festlegungen treffen, die den sonst den Ländern zustehenden Entscheidungsspielraum einengen. Zum Teil handelt es sich dabei um Bestimmungen, die zugleich mit der Regelung der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens auch materiellrechtliche Vorgaben setzen. Bei Regelungen dieser Art mit Doppelcharakter besteht verfassungsrechtlich unabdingbar das Zustimmungserfordernis.
2. Im einzelnen besteht Zustimmungspflicht aufgrund des Selbstverwaltungsrechtes der Kommunen gemäß Artikel 28 Grundgesetz, aufgrund der Regelungen zur Netzzugangsalternative, zur Energie- und Tarifaufsicht, zu Wegerechten, zur Plangenehmigung und Planfeststellung sowie zu Konzessionsabgaben. Zum Teil ist hier die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu verneinen, in Punkten der konkurrierenden Gesetzgebung steht im Regelfall die Regelungskompetenz den Ländern zu.
3. Die Herausnahme des Artikels zur Plangenehmigung und Planfeststellung erfolgte lediglich, weil die Bundesregierung damit die Zustimmungspflicht des Bundesrates zu umgehen glaubt. Aus energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Er-

wägungen heraus halten jedoch alle Fraktionen des Deutschen Bundestages eine entsprechende Regelung für erforderlich.

4. Das Vorgehen der Bundesregierung, bei einem Gesetz von einer solch großen Tragweite den Bundesrat zu umgehen, widerspricht nicht nur elementar dem föderalen Grundprinzip unserer Republik, sondern auch den parlamentarischen Gepflogenheiten. Ein ohne breite gesellschaftliche und parlamentarische Zustimmung verabschiedetes Energiegesetz hat deshalb nur Bestand bis zu einem Wechsel der parlamentarischen Mehrheiten. Gerade im Energiebereich ist die langfristige Sicherheit von Investitionen jedoch von großer Bedeutung.
5. Bundesrat, Bundestagsopposition und kommunale Spitzenverbände haben bereits rechtliche Schritte für den Fall angekündigt, daß die Bundesregierung an der Auffassung festhält, der Bundesrat sei nicht zustimmungspflichtig. Die dadurch entstehende Zeitverzögerung könnte dazu führen, daß die Frist zur Umsetzung der EU-Elektrizitäts-Richtlinie nicht eingehalten wird. Zudem entstünde bis zur endgültigen juristischen Klärung große Investitionsunsicherheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

die Zustimmungspflicht des Bundesrates bei der Novellierung des Energierechts anzuerkennen und in der weiteren parlamentarischen Behandlung entsprechend zu verfahren.

Bonn, den 27. November 1997

Michaele Hustedt

Gila Altmann (Aurich)

Franziska Eichstädt-Bohlig

Ulrike Höfken

Steffi Lemke

Egbert Nitsch (Rendsburg)

Simone Probst

Dr. Jürgen Rochlitz

Halo Saibold

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Ursula Schönberger

Werner Schulz (Berlin)

Helmut Wilhelm (Amberg)

Margareta Wolf (Frankfurt)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion